

Nachrichten vom Landtage.

Acht und sechzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 20. Juni 1833.

Die Sitzung wird $\frac{1}{4}$ 11 Uhr eröffnet. Nachdem das Protocoll der letztvorherigen verlesen, wird selbiges von der Kammer genehmiget, und durch die Mitglieder Prinz Johann und v. Leipziger mit vollzogen.

Auf der Registrande befindet sich nur ein Gegenstand:

Karl August Winkler, Windmüller zu Böhlen, bittet um Verminderung seiner herrschaftlichen Abgaben;

An die 4. Deputation.

Auf der Tagesordnung, zu welcher man nun übergeht, befindet sich die Fortsetzung der Berathung über das Gesetz, die privilegirten Gerichtsstände betreffend.

Bischof Mauermann erbittet sich gleich nach Verlesung des Protocolls das Wort, und bemerkt: Es würden nach den bei §. 62. gefaßten Beschlüssen die des §. 59. unausführbar sein. Erstere enthalten nämlich Bestimmungen, welche den Grundsätzen der katholischen Kirche ganz zuwider laufen. Man könne unmöglich katholischen Priestern zumuthen, an Entscheidungen Theil zu nehmen, welche nach solchen Grundsätzen ertheilt werden sollten. Nicht allein, daß sich im ganzen Königreich Sachsen kein katholischer Geistlicher bereitwillig finden lassen werde, an Verhandlungen über Ehesachen in der §. 59. vorgeschriebenen Maße Theil zu nehmen, werde er auch, wenn er dieß thue, gegen sein Gewissen handeln, und an Wirksamkeit bei Ausübung der ihm anvertrauten Seelsorge verlieren.

Staatsminister v. Rönnert: Einen solchen Fall könne man nicht voraussetzen, denn es liege unbezweifelt im Interesse jedes Katholiken, an den Verhandlungen wegen gemischter Ehen einen Geistlichen seiner Confession mit Theil nehmen zu sehen. Uebrigens müsse man es den katholischen Geistlichen überlassen, was sie thun zu können glaubten. Er glaube aber, daß wohl keiner ein Bedenken finden werde, an Verhandlungen Theil zu nehmen, die nach den im §. 62. sub 1. 2. und 3. a. enthaltenen Grundsätzen zu beurtheilen seien, und was den sub 3. b. anlange, so sei die Mitwirkung des katholischen Geistlichen gar nicht wesentlich nothwendig, wenn er es selbst für überflüssig halte.

Auch hierdurch hält Bischof Mauermann seine Zweifel nicht gehoben, und bemerkt überhaupt: Er habe bloß um deswillen seine bejahende Stimme zur Annahme des §. 59. gegeben, weil er der gewissen Ueberzeugung gewesen sei, es werde der im §. 62. sub 3. b. enthaltene Punct anders entschieden werden, als es geschehen.

Mehrere Mitglieder, und namentlich Prinz Johann,

machen dazu Vorschläge, die Theilnahme an den Ehegerichten mehr oder minder in den freien Willen der katholischen Geistlichen zu stellen.

Bischof Mauermann erklärt, er würde sich mit einer derartigen Bestimmung zufrieden gestellt sehen.

Staatsminister v. Rönnert widersezt sich dem, indem er erinnert: Ohne verlangen zu wollen, daß ein katholischer Geistlicher gegen die Grundsätze seiner Kirche handele, erfordere doch schon das eigne Interesse desselben, so wie das der Kirche selbst, seine Anwesenheit; diese sei also eben so unumgänglich nothwendig, wie die des evangelischen Geistlichen, welcher gleichsam als Procurator seiner Kirche zugegen sei. An den Verhandlungen würden sie daher jedenfalls Antheil zu nehmen haben; bei der Entscheidung selbst sei die Concurrenz des katholischen Geistlichen weniger nothwendig, und man könne ihnen gestatten, bei der Abstimmung in gewissen Fällen keinen Theil zu nehmen, was sich am besten durch administrative Verfügungen werde bestimmen lassen.

D. v. Ammon erklärt, daß, wenn man dem katholischen Geistlichen das Wegbleiben freistelle, dann die protestantische Kirche in Bezug auf ihre Repräsentanten dieselben Ansprüche machen werde.

Nachdem zunächst Bürgermeister Gottschald die obwaltenden Erörterungen für unzulässig erklärt, da über §. 59. bereits schon abgestimmt sei, schlägt Prinz Johann vor, nach dem 62. einen neuen §. einzuschieben, worin die Bestimmung enthalten sei: Es solle jedem katholischen Geistlichen freistehen, in Fällen, wo nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts zu erkennen sei, seine Stimme mit abzugeben oder nicht.

Fürst v. Schönburg findet es angemessen, daß dem protestantischen Geistlichen in dieser Beziehung eben so viel nachgelassen werden müsse, wie dem katholischen.

Prinz Johann wünscht den von ihm vorgeschlagenen §. 62. b. so gefaßt: „Lehnen die Geistlichen, in Fällen, wo nach den Grundsätzen der andern Kirche zu entscheiden ist, ihre Theilnahme ab, oder suspendiren sie ihr Botum, so thut dieß der Giltigkeit des gefaßten Beschlusses keinen Eintrag.“ Dieß findet Unterstützung, und man beschließt einstimmig, einen §. dieses Inhalts einzuschalten.

Die vom Secretair Hartz ausgearbeitete neue Fassung des §. 59. wird nunmehr verlesen, und wird selbige nach wenigen dagegen gemachten Erinnerungen einstimmig angenommen, wie folgt:

„Ehestreitigkeiten sind, mit Ausnahme der Fälle in §§. 65. 66. 67. bei dem Appellationsgerichte zu verhandeln, in dessen Be-